

24. Gelten für die Berechnung des Wartegeldes des einstweilig in Ruhestand versetzten Beamten dieselben Grundsätze wie für Berechnung der Pension des endgültig in Ruhestand versetzten Beamten? Inwiefern können Ortszulagen bei Berechnung des Wartegeldes berücksichtigt werden?

II. Civilsenat. Ur. v. 9. Juni 1882 i. S. Landesfiskus von C.-L. (Wefl.) w. v. B. (Rl.) Rep. II. 253/82.

- I. Landgericht Straßburg.
- II. Oberlandesgericht Kolmar.

Im Jahre 1872 wurde v. B. als Beamter in Elsaß-Lothringen angestellt unter Festsetzung eines Gehaltes von 1800 Thln., einer Ortszulage von 400 Thln., einer Funktionszulage von 400 Thln. und eines Dienstaufwandes- und Reisekosten-Uberschusses von 700 Thln. Im Jahre 1881 wurde er mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in Ruhestand versetzt, sein Begehren jedoch, bei Berechnung des Wartegeldes die Ortszulage als Gehaltsteil mitzuberechnen, abgewiesen.

Er erhob deshalb Klage, welche in erster Instanz für unbegründet, in zweiter Instanz aber für begründet erachtet wurde. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach den §§. 41—44 des Reichsbeamtengesetzes berechnet sich die bei Versetzung in Ruhestand zu gewährende Pension nach dem gesamten Diensteinkommen unter Ausscheidung besonders bezeichneter Teile desselben; nach §. 26 berechnet sich das bei einstweiliger Versetzung in Ruhestand zu gewährende Wartegeld nach dem Gehalte. Bei der Verschiedenheit dieser Bestimmungen könnte die Folgerung berechtigt scheinen, das Gesetz gehe bei Berechnung der Pension und des Wartegeldes von verschiedenen Grundlagen aus, allein eine nähere Prüfung zeigt, daß diese Auffassung, welche der Revisionskläger vertritt, dem Willen des Gesetzes keineswegs entspricht.

In den älteren preussischen Verordnungen, welche Pension und Wartegeld regeln (Pensionsreglement vom 30. April 1828 und Erlass vom 24. Juni 1848, das Wartegeld betr.), war überall nur von gewissen Teilen des „Gehaltes“ die Rede. Auch in den beiden Ge-

gesetzentwürfen von 1869 und 1870 über die Rechtsverhältnisse der Beamten des Norddeutschen Bundes wurde die Pension ebenso wie das Wartegeld nur allgemein nach Teilen des „Gehaltes“ bestimmt, und fehlten nähere Bestimmungen, wie sie jetzt in den §§. 42—44 gegeben sind.

Erst im Gesetzentwurf von 1872 finden sich die Bestimmungen der §§. 41—44 des jetzigen Gesetzes. Man entnahm sie, wie die Motive besagen, dem mittlerweile erlassenen preussischen Gesetze über die Pensionen vom 27. März 1872, und, indem man in dieser Weise Bestimmungen eines nur die Pensionen betreffenden Spezialgesetzes in den neuen Gesetzentwurf aufnahm, jedoch die Fassung der auf das Wartegeld bezüglichen Bestimmung unverändert ließ, ergab sich die vorbezeichnete Verschiedenheit.

Eine Absicht, in der Sache selbst etwas zu ändern, d. h. den vorher immer festgehaltenen Grundsatz, daß Pension und Wartegeld auf gleicher Grundlage zu berechnen seien, aufzugeben, ist nirgends ersichtlich und hat offenbar nicht vorgelegen. Erwägt man nun weiter, daß die §§. 41—44 a. a. O. im wesentlichen nichts neues bestimmen, sondern nur den Begriff des „Gehaltes“, von dem die früheren Gesetzentwürfe sprechen, zergliedern und genauer bestimmen sollten, so erscheint es vollkommen dem Willen des Gesetzes entsprechend, fragliche Bestimmungen auch zur Erläuterung des Begriffes „Gehalt“ in §. 26 zu benutzen, d. h. als Grundsatz anzuerkennen, daß die nämlichen Teile des Dienst Einkommens, welche nach Maßgabe der §§. 42—44 bei Berechnung der Pension zu Grunde zu legen sind, auch bei Berechnung des Wartegeldes die Grundlage zu bilden haben.

Hierfür spricht entschieden auch die Natur der Sache, da nicht der geringste Grund vorliegt, bei Berechnung von Pension und Wartegeld von verschiedenen Grundlagen auszugehen, namentlich in dem Sinne (wie geltend gemacht wird), daß Teile des Dienst Einkommens, die bei der Pension in Ansatz kommen, beim Wartegelde nicht in Ansatz zu bringen wären. Letztere Auffassung würde zudem mit der ganzen Tendenz des Gesetzes in Widerspruch stehen, welche dahin gerichtet ist, den nur einstweilig in Ruhestand versetzten Beamten, der verpflichtet ist, sich jederzeit zum Wiedereintritte in den Dienst bereit zu halten, günstiger zu stellen, als denjenigen, der definitiv in Ruhestand versetzt wird (Motive zu §. 26 des Gesetzes).

Was nun die Frage betrifft, ob die Ortszulagen, wie sie den elsass-lothringischen Beamten bewilligt sind, bei Berechnung des Wartegeldes in Anrechnung zu kommen haben, so ist es zunächst ohne Erheblichkeit, zu prüfen, ob sie nach Maßgabe des Anstellungsdekretes des Revisionsbeflagten vom Jahre 1872 und den damals geltenden Grundsätzen pensionsfähig waren, denn das im Dezember 1873 in Elsaß-Lothringen eingeführte und auf die elsass-lothringischen Beamten anwendbar erklärte Reichsbeamtengesetz verlieh diesem neue Rechte. Es konnte sich nur fragen, wie dieses Reichsgesetz auf die besonderen Verhältnisse, welche es in Elsaß-Lothringen vorfand, also insbesondere auf die dort bestehenden Ortszulagen in Anwendung zu bringen sei.

Bei Prüfung dieser Frage ist selbstverständlich nicht auf das Wort „Ortszulage“, sondern nur auf die innere Natur dieser Teile des Dienst Einkommens maßgebendes Gewicht zu legen, weshalb es unstatthaft erscheint, aus der Bestimmung in §. 23 Abs. 2 a. a. D., welche die damals in Preußen üblichen, nur ausnahmsweise für gewisse Orte gewährten Teuerungszulagen im Auge hatte, Folgerungen zu ziehen, ganz abgesehen davon, daß jene Bestimmung sich auf den Fall einer einstweiligen oder dauernden Versetzung in Ruhestand nicht bezieht.

Das Oberlandesgericht führt nun aus, die Ortszulagen in Elsaß-Lothringen seien nicht einzelnen Beamten, sondern sämtlichen Verwaltungsbeamten gewährt und entsprächen im wesentlichen den Wohnungsgeldern, wie sie in verschiedenen deutschen Staaten den Beamten zukämen (vgl. Reichsgesetz vom 30. Juni 1873); sie seien daher ihrer Natur nach als veränderliche Teile des Gehaltes selbst zu betrachten. Dabei nimmt es insbesondere auch Bezug auf das für den vorliegenden Fall maßgebende elsass-lothringische Etatsgesetz vom 26. Dezember 1873, insofern dasselbe diese Natur der Ortszulagen anerkannt habe.

Diese Auffassung der Natur fraglicher Ortszulagen, welche übrigens auch bei den Reichstagsverhandlungen (Sitzung vom 7. Dezember 1876 S. 639) und bei den Verhandlungen des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen (8. Session S. 618) kundgegeben wurde, ist, da es sich nur um Würdigung elsass-lothringischen Landesrechtes, bezw. tatsächlicher Zustände handelt, für die Revisionsinstanz maßgebend.

Dies vorausgesetzt, kann eine Verkennung der Grundsätze des Reichsbeamtengesetzes nicht darin gefunden werden, daß das Oberlandes-

gericht annimmt, es seien die in Elsaß-Lothringen bestehenden Ortszulagen bei Berechnung des Wartegeldes in Ansatz zu bringen, denn offenbar handelt es sich bei diesen Ortszulagen weder um Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten, noch um sonstige in den §§. 42—44 a. a. D. als nicht pensionsfähig bezeichnete Dienst-einkünfte.

Allerdings könnte in Frage kommen, ob nicht auf Grund des Etatsgesetzes vom 26. Dezember 1873, welches nur einen Teil der Ortszulagen für pensionsfähig erklärt, auch nur dieser Teil bei Berechnung des Wartegeldes in Betracht zu kommen habe, allein in dieser Beziehung könnte nur von einer Verletzung nicht revisibler elsass-lothringischer Landesgesetze, nicht aber von Verletzung des Reichs-beamtengesetzes die Rede sein.

Wenn auch dieses letztere Gesetz in seinen Bestimmungen Pension und Wartegeld gleichstellen will, so folgt hieraus nicht, daß nicht ein späteres Gesetz in einer oder der anderen Richtung eine Verschiedenheit einführen, namentlich die bloß auf Wartegeld gestellten Beamten günstiger behandeln könne, als die pensionierten.“